

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des VEB Projektierungs-, Konstruktions-
und Montagebüro für Lebensmittelindustrie**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der VEB Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für Lebensmittelindustrie (nachstehend PKM genannt) ist juristische Person im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das PKM untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 2

Aufgaben

(1) Das PKM ist der Generalprojektant für die Planträger und Investitionsträger im Bereich des Ministeriums für Lebensmittelindustrie. Es hat in diesem Bereich folgende Aufgaben zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben:

- a) Mitwirkung bei der Perspektiv- und Vorplanung der einzelnen Produktionszweige,
- b) Vorprojektierung von Technologie und Bau,
- c) Projektierung von Technologie und Bau,
- d) Ausführungszeichnungen für Technologie und Bau — soweit erforderlich,
- e) Gütekontrolle,
- f) Überwachung der Durchführung der Investitionsvorhaben durch operative technische Betreuung.

(2) Ferner obliegen dem PKM die Ableitung von Forderungen zur Entwicklung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aus den technologischen Projekten, die Ausarbeitung von Pflichtenheften für die Entwicklungsstellen des Maschinenbaues und die Mitarbeit auf dem Gebiete der Standardisierung und Typisierung im Maschinen- und Bauwesen.

(3) Der Minister für Lebensmittelindustrie kann dem PKM weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur des PKM ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie bestätigte Rahmenstruktur- und Stellenplan verbindlich.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das PKM wird durch einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des VEB Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für Lebensmittelindustrie“ trägt

(2) Im Falle seiner Verhinderung wird der Leiter durch den Technischen Leiter des PKM oder seinen 2. Stellvertreter vertreten.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des PKM. Er handelt im Namen des PKM und ist berechtigt, auf der Grundlage der für das PKM geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des PKM allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des PKM treffen. Er ist bei seinen Entscheidungen an die Weisungen des Ministers für Lebensmittelindustrie gebunden.

(4) Die mit leitenden Funktionen im PKM betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt. Sie haften nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortlichkeit dem PKM für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

(5) Im Rechtsverkehr wird das PKM durch den Leiter vertreten. Bei seiner Verhinderung regelt sich seine Vertretung nach Abs. 2. Sondervollmachten können auch anderen Mitarbeitern des PKM erteilt werden; sie dürfen sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen und können nur vom Leiter ausgestellt werden.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter des PKM wird durch den Minister für Lebensmittelindustrie berufen und abberufen. Die Einstellung und Entlassung des Technischen Leiters bedarf der Zustimmung des Ministers für Lebensmittelindustrie.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter des PKM werden vom Leiter eingestellt und entlassen.

(3) Der Leiter des PKM trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen der Nomenklatur des Ministeriums für Lebensmittelindustrie.

§ 6

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Arbeiten des PKM hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des PKM Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsverhältnisses mit dem PKM.

§ 7

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann nur durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

**Anordnung
zur Bildung einer Zentralabteilung Fachschulfern-
und -abendstudium im Bereich des Ministeriums
für Schwermaschinenbau.**

Vom 10. Oktober 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Hochschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bei der Ingenieurschule für Kraft- und Arbeitsmaschinen Meißen bestehende Zentrale Abteilung Fachschulfernstudium wird in eine Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium umgebildet.

(2) Die Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau. Sie hat keine Weisungsbefugnisse.

(3) Die Zentralabteilung Fachschulfern- und -abendstudium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Dresden.